



Wichtige Durchführungsbestimmungen im REHASPORT

Weiterführende Informationen sind in der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011 sowie in den vertraglichen Grundlagen und Vereinbarungen mit den Kostenträgern sowie in den FAQs (www.rehasport.nrw).

- ↳ Nur anerkannte Sportarten

In der Rahmenvereinbarung sind die anerkannten, empfohlenen Sportarten im REHASPORT klar definiert. Andere Angebote werden nicht anerkannt.

- ↳ Annahme genehmigter Verordnungen

Mit dem REHASPORT darf erst begonnen werden, wenn auf der Verordnung (z.B. Muster 56) die Kostenübernahmeerklärung der Kostenträger vorliegt.

- ↳ Ergometer Training ist nur im Herzsport zugelassen

Übungen an technischen Geräten, die zum Muskelaufbau oder zur Ausdauersteigerung dienen, sind im REHASPORT nicht erlaubt. Ausnahme: Ergometer Training im Herzsport

- ↳ Einhalten der maximalen Teilnehmerzahl

Im REHASPORT beträgt die maximale Teilnehmerzahl einer Übungsveranstaltung 15 Teilnehmer, beim Herzsport 20 Teilnehmer. Unabhängig davon müssen jedem Teilnehmer min. 5 qm zur Verfügung stehen, dabei zählt die für den Sport nutzbare Fläche.

- ↳ REHASPORT in einer festen Gruppe

REHASPORT findet in einer festen Gruppe statt, die sich zu einer bestimmten Zeit an einem festgelegten Ort trifft und von einem Übungsleiter über die gesamte, festgelegte Zeitdauer angeleitet und betreut werden.

Der Wechsel einer Gruppe, z.B. aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder einer aufgrund der Leistungsfähigkeit nicht geeigneten Gruppe ist möglich. Ein zu häufiger Wechsel kann allerdings die Förderung gruppenspezifischer Effekte beeinträchtigen.

- ↳ Förderung der Nachhaltigkeit durch gleichwertige Angebote

REHASPORT hat das Ziel, die eigene Verantwortlichkeit des Teilnehmers zu stärken, um ihn zum langfristigen und eigenverantwortlichen Training durch weiteres Sporttreiben zu motivieren. Das kann in der bisherigen Gruppe oder im Rahmen eines anderen Angebotes passieren. Dafür muss ein Anbieter immer auch ein gleichwertiges Angebot zur Verfügung stellen, dass dem Anbieter auch nach Abschluss der Maßnahme noch zur Verfügung steht.

Auch eine Vereinsmitgliedschaft wird begrüßt, so dass der Verein durch gezielte Angebote den Teilnehmer an den Verein binden kann.

↳ Beachtung des Sachleistungsprinzips

§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V legt fest, dass Versicherte den REHASPORT als sog. Sachleistungen erhalten. Mit der Pauschale der Krankenkasse ist die vollständige Bereitstellung und Durchführung des REHASPORTs abgegolten.

Eine Forderung von Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für das REHASPORT-Angebot ist nicht zulässig. Auch ist es unzulässig, Nutzungsgebühren für sanitäre Einrichtungen oder Eintrittsgelder zu erheben. Eine finanzielle Vorleistung durch den Teilnehmer ist nicht gestattet.

↳ Trennung von REHASPORT und Zusatzleistungen

Es ist nicht zu beanstanden, dass Versicherte auf freiwilliger Basis Zusatzleistungen im Verein wahrnehmen. Diese müssen aber unabhängig vom REHASPORT erbracht werden. Das Angebot ist methodisch-didaktisch abgeschlossenen (mind. 45 Minuten), zusätzliche Angebote wie Entspannungsübungen oder Ausschwimmen finden davor oder danach statt.

↳ Persönliche Anwesenheit des Arztes im Herzsport

Die persönliche Anwesenheit eines Arztes bei Herzsportgruppen zur Betreuung und Überwachung der Gruppen ist vorgeschrieben. Außerdem muss der Verein einen Notfallkoffer sowie einen funktionsfähigen Defibrillator vorhalten.

↳ Leistungserbringung durch fachlich qualifizierte Übungsleiter

REHASPORT-Angebote dürfen ausschließlich von Übungsleitern durchgeführt werden, die den Qualifikationsanforderungen Übungsleiter/in Rehabilitationssport der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation/BAR entsprechen und durch REHASUPPORT anerkannt sind. Dies gilt auch für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

↳ Versäumte Übungsveranstaltungen

Teilnehmer dürfen nicht aufgrund schuldhaft versäumter Übungsveranstaltungen in den Regress genommen werden oder zu Unterschriften aufgefordert werden.

Allerdings hat nur eine regelmäßige Teilnahme einen Übungseffekt, deswegen kann der Teilnehmer bei unregelmäßiger (3x) unentschuldigter Teilnahme von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Schwerwiegende Vertragsverstöße und Abrechnungsbetrug

↳ Der Versicherte unterschreibt erst nach der durchgeführten Leistung

Die Teilnehmer unterschreiben grundsätzlich nach der Übungsveranstaltung und bestätigen damit die Teilnahme. Unterschriften im Vorfeld oder ohne eine Teilnahme am REHASPORT sind nicht zulässig. Dabei ist auch zu beachten, dass der Teilnehmer nur dann die Leistung in Anspruch genommen hat, wenn er an der kompletten Stunde teilgenommen hat.

☞ Der Teilnehmer hat einen Anspruch auf REHASPORT

Mit der Verordnung hat der Teilnehmer einen Rechtsanspruch auf ein REHASPORT-

Angebot. Der Anbieter muss ihm diese Leistung ermöglichen, ggf. auch durch eine Wartezeit und kann ihn nicht zu einer anderen Leistung im Verein motivieren ohne die REHASPORT-Leistung zu erbringen. Eine Ablehnung von Teilnehmern mit genehmigter Verordnung ist nur wegen Erreichens der maximalen Teilnehmerzahl oder wegen fehlender Voraussetzungen der Teilnehmer zur Teilnahme in der Gruppe möglich.

☞ Keine Mischung der Gruppen mit Präventionsangeboten

Heterogene Gruppen sind zugelassen und erwünscht (Teilnehmer mit Verordnung und Teilnehmer ohne Verordnung). Allerdings ist REHASPORT und Präventionsangebote formal und inhaltlich unterschiedliche Versorgungsangebote und dürfen nicht in einer Gruppe gleichzeitig durchgeführt werden.

☞ Einhalten der Datenschutzrichtlinien

Alle Personen, deren Daten im REHASPORT verarbeitet werden, müssen in die Datenerhebung, -speicherung und – weitergabe einwilligen (REHASUPPORT). Es liegt in der Verantwortung des Vereins, die Einwilligungserklärung auch von den Personen einzuholen, die nicht bei REHASUPPORT aktiv sind.

Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer unterliegen einem besonderen Schutz und dürfen nur zur Durchführung des REHASPORTs genutzt und keinem Dritten zugänglich gemacht werden (keine Werbung!). Außerdem müssen die Verordnungen und medizinischen Unterlagen der Teilnehmer getrennt von den Teilnahmebestätigungsformularen und unzugänglich für Dritte aufbewahrt werden.

☞ Kooperation statt Korruption

Es ist nicht zulässig, Vergütungen für Tätigkeiten und Dienstleistungen an Dritte, wie Vertragsärzte, ambulante oder stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit dem Ziel einer direkten oder indirekten Zuweisung von Versicherten an die Rehabilitationssportgruppe.

Hiermit bestätige ich als vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins, dass ich die Durchführungsbestimmungen im REHASPORT verstanden habe und diese bei meinen zertifizierten REHASPORT-Angeboten einhalte.

Datum

Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands gem. § 26 BGB oder der bevollmächtigten Person in REHASUPPORT